

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 5. März 1951	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
24.2.51	Anordnung über Umtauschbäckerei	147
1.3.51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik	147
1.3.51	Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1951	148
	Berichtigungen	150
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 7 und Nr. 8	150

Anordnung über Umtauschbäckerei.

Vom 24. Februar 1951

Im Interesse einer Normalisierung der Umtauschmüllerei wird folgendes angeordnet:

§ 1

Betrieben jeglicher Art, die Backwaren herstellen oder/und verteilen, ist die Annahme von Getreide zum Zwecke des Umtausches gegen Brot und Backwaren untersagt.

§ 2

Backbetriebe dürfen Brot und Backwaren nur aus den für die Umtauschbäckerei zur Anlieferung gebrachten Mehlsorten im Rahmen der vorgeschriebenen Umtauschsätze zurückliefern.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 26. November 1948 über das Verbot des Umtausches von Brot und Backwaren gegen Mehl (ZVOB1. S. 553) aufgehoben.

Berlin, den 24. Februar 1951

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. März 1951

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) wird im Einvernehmen

mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

Zu § 2 des Gesetzes (Hilfe für Neubauern-Umsiedler)

§ 1

(1) Neubauern-Umsiedler sind Umsiedler, welche Land aus der Bodenreform erhalten haben und vorwiegend von dem Ertrage ihrer Neubauernstelle leben.

(2) Bedürftig im Sinne des § 2 des Gesetzes sind Neubauern-Umsiedler, die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer Neubauernstelle nicht über die erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude verfügen und den Aufbau derselben nicht mit dem im Rahmen der „Kreditrichtlinien zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1951“ (Bekanntmachung vom 1. März 1951, GBl. S. 148) bewilligten Neubauern-Baukredit, den verfügbaren eigenen Geldmitteln und der vorgesehenen Selbsthilfe, Gemeinschaftshilfe und Patenschaft durchführen können.

(3) Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Ortsvereinigung — stellt die Bedürftigkeit fest und schlägt den zu gewährenden zusätzlichen, zinslosen Baukredit vor.

(4) Der zuständige Bürgermeister bestätigt die Umsiedlereigenschaft.

§ 2

Vom Neubauern-Umsiedler ist ein schriftlicher „Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen, zinslosen Baukredites“ zusammen mit dem „Antrag auf Bauzulassung und Kreditbewilligung im Jahre 1951“ beim Bürgermeister unter Beifügung des Finanzierungs- und Kostendeckungsplanes einzureichen. Der zusätzliche, zinslose Baukredit für Neubauern-Umsiedler ist ebenso wie der allgemeine, zinspflichtige Neubauern-Baukredit in den Finanzierungs- und Kostendeckungsplan einzusetzen. Im übrigen sind die „Kreditrichtlinien zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms“ sinngemäß anzuwenden.